

Errichtung von einer WEA der eno energy GmbH KG am Standort Neubukow

Amtliche Bekanntmachung nach 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) mit Bescheid vom 10.09.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA am Standort Neubukow (Gemarkung: Buschmühlen, Flur: 1, Flurstück: 160) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 20.07.2020, geändert am 07.06.2021, wird der eno energy GmbH die Genehmigung erteilt, wie folgt eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage weist folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	Gesamthöhe über NN [m]	Schallleistungspegel Le, max * [dB(A)]
1188-01	eno152-5.6 mit Serrations	tags: 5,6 nachts: 2,5	124,0	152,0	200,00	240,00	tags: 108,5 [mode 5600-102] nachts: 101,2 [mode 2500-700]

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

* der $L_{e,max}$ enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Die WEA wird am folgenden Standort genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1188-01	R: 33279137	H: 5991645	Buschmühlen	1	160

Tabelle 2: Standorte der WEA

Zu der genehmigten Anlage gehören als Nebeneinrichtungen der Kranstellplatz sowie die neu herzustellende Zuwegung von der WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

2. Der Betrieb der WEA wird insoweit eingeschränkt, dass die von der WEA verursachten Schallimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen dürfen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

IO Rakow, Questiner Str. 15	30 dB(A)
IO Rakow, Grenze B-Plan Hotel	29 dB(A)

3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen 7.1, 7.2 bis 7.6, 7.8 bis 7.10, 7.11 bis 7.18, 7.19 bis 7.20, 7.21, 7.22 bis 7.33, 7.35 bis 7.46, 7.47 bis 7.64 und 7.65 bis 7.66 wird angeordnet.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 30.09.2027 mit dem Bau der WEA begonnen wurde bzw. spätestens bis zum 30.09.2030 der bestimmungsgemäße Betrieb der WEA aufgenommen worden ist.
5. Die eno energy GmbH hat vor Baubeginn, also vor Beginn der Baufeldfreimachung, eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 97.335,00 EUR zu leisten. Die Bankverbindung und das

Kassenzeichen werden der Vorhabenträgerin nach angezeigtem Baubeginn durch das StALU MM mitgeteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **15.10.2024** bis einschließlich **28.10.2024** unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BlmSchG/Bereich-Immissionsschutz eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385-58867545).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der vorstehenden Adresse oder elektronisch unter poststelle@stalumm.mv-regierung.de beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid wird zudem auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter <http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BlmSchG/Bereich-Immissionsschutz/> veröffentlicht.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid ab dem **15.10.2024** im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Rostock, 26.09.2024